



## Amtliche Bekanntmachungen

### Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen

Das Tiefbauamt weist auf die Verpflichtung der Anlieger zur Sicherung der Gehbahnen im Winter nach der Reinhaltungsverordnung vom 17. März 1989 hin.

Öffentliche Gehwege sind auf der ganzen Länge eines angrenzenden Grundstücks an Werktagen **ab 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ab 8 Uhr** durch die Anlieger

- von Schnee zu räumen,
- bei Schnee-, Reif- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand und Splitt) zu bestreuen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind **bis 19 Uhr** so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Dabei sind umweltfreundliche Streumittel zu verwenden.

**Die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen durch die Anlieger ist grundsätzlich verboten.**

**Bei besonderer Wetterlage (Eisregen), an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen ist die Verwendung von Streusalz zulässig, jedoch auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken.**

Das Räumgut, z. B. geräumter Schnee oder Eisreste, ist am Rand der Gehbahnen so zu lagern, daß der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird.

An Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs ist der Gehweg am Rand der Fahrbahn zu räumen und zu bestreuen. Das Räumgut ist in diesem Falle zwischen dem geräumten Teil des Gehweges und dem Anliegergrundstück zu lagern.

Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind dort anzulegen, wo es für den ungehinderten Fußgängerverkehr notwendig ist.

Ist die Ablagerung nicht möglich, haben die Anlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen.

Auf privaten Grundstücken dürfen

Schnee und Eis nur mit Erlaubnis des jeweiligen Grundstücks-Eigentümers abgelagert werden.

Abfälle, insbesondere Schutt, Bleche und Scherben, dürfen den abgelagerten Schnee- und Eismassen nicht beigemischt werden.

Die Gehwegsicherung haben die Anlieger im gesamten Stadtgebiet selbst vorzunehmen. Unerheblich ist dabei, ob Grundstück und Gehweg z. B. durch Grünstreifen oder Gräben von der Straße getrennt sind.

Bei öffentlichen Straßen ohne öffentliche Gehwege gilt der Rand der Straße in einer Breite als Gehweg, die für

die Benutzung der Fußgänger erforderlich ist. Das sind bei Ortsstraßen mit unbeschränktem Fahrverkehr 1 Meter Breite, bei Ortsstraßen mit beschränktem Fahrverkehr, z. B. in Fußgängerzonen, 3 Meter Breite.

Sollten durch den städtischen Winterdienst Flächen geräumt oder gestreut werden, die aufgrund der Satzung von den Anliegern zu betreuen sind, so ist hierdurch kein Übergang der Haftung auf die Stadt Fürth abzuleiten.

Streugut, das in den eigens dafür aufgestellten städtischen Streukästen am Straßenrand gelagert wird, stellt

die Stadt zum Bestreuen der Gehwege zur Verfügung. Vom Angebot des Streugutes können alle Verpflichteten (Hausbesitzer, Mieter) Gebrauch machen, mit Ausnahme von Unternehmern, die für die Verpflichteten den Winterdienst durchführen. Für Rückfragen steht das für den Winterdienst zuständige Tiefbauamt zur Verfügung.

Auskünfte zur Räumung der **Straßen** werden unter der Telefonnummer 974-2770 erteilt. Auskünfte zur Räum- und Streupflicht auf **Gehwegen** werden unter der Telefonnummer 974-2749 erteilt.

### Die infra informiert ...

#### ... über die Änderung der Allgemeinen Fernwärmepreise und der Preise für Brauchwarmwasser zum 1. Januar 2005.

Im Referenzzeitraum von April bis September 2004 sind die Preise für Heizöl im Vergleich zum Stand der letzten Preisänderung vom 1. Oktober 2004 um rd. 11,7 % gestiegen. Der zu 85 % an leichtes Heizöl gebundene Arbeitspreis muss deshalb von 3,65 auf 4,03 Ct/kWh erhöht werden. Der Grundpreis bleibt unverändert.

Je nach Verbrauchsverhalten ergibt sich hierdurch eine Anhebung der Allgemeinen Fernwärmepreise um rund 10 % seit der letzten Preisanpassung zum 1. Oktober 2004.

Die infra weist darauf hin, dass aufgrund der geänderten Preisangabenverordnung, die Fernwärmepreise in Cent je Kilowattstunde (Ct/kWh) angegeben werden müssen. Die Umrechnung von Megawattstunden (MWh) in Kilowattstunden (kWh) erfolgt mit dem Faktor 1000.

Auch die Preise für Brauchwarmwasser werden angepasst.

Damit gelten ab dem 1. Januar 2005 für die Kunden der infra folgende Preise:

	Arbeitspreise		Grundpreise		Grundpreise jährlich	
	Netto Ct/kWh	€/MWh	Brutto Ct/kWh	€/MWh	Netto €/kW	Brutto €/kW
<b>Wärmelieferung</b>	3,470	34,70	4,03	40,25	36,00	41,76
	Arbeitspreise		Messpreis		Grundpreise jährlich	
	Netto €/m <sup>3</sup>	Brutto €/m <sup>3</sup>	Netto €/m <sup>3</sup>	Brutto €/m <sup>3</sup>	Netto €/m <sup>3</sup>	Brutto €/m <sup>3</sup>
<b>Brauchwarmwasser</b> (bei separater Brauchwarmwasserwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)	3,55	4,12	16,00	18,56	1,40	1,62

- Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von derzeit 16 % und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.



**Ausschmückung von Räumen**

- 1. Räume, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, insbesondere Versammlungs- oder Wirtschaftsräume, dürfen nur mit nicht brennbaren oder schwer entflammaren Stoffen ausgeschmückt werden.
- 2. Schwer entflammare Stoffe müssen von Feuerstätten und Rauchrohren

- mindestens 50 cm entfernt sein.
- 3. Glühlampen dürfen keinesfalls umkleidet werden. Von elektrischen Leuchten müssen Ausschmückungsgegenstände soweit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden oder erwärmen können.
- 4. Behänge und Bekleidungen unter Brüstungen sind so anzuordnen, dass

- sich darin keine Abfälle fangen können.
- 5. Zur Ausschmückung dürfen Baum- und Pflanzenteile nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Pflanzenschmuck ist rechtzeitig zu entfernen. Hängende Raumdekorationen müssen vom Fußboden einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten.

- 6. Das Tragen von Maskenkleidern bzw. deren Ausstattung aus Papier o.ä. (Flachs, Watte, Zellhorn etc.) ist feuer- und lebensgefährlich und deshalb verboten.
  - 7. Das Werfen mit brennbaren Luftschlangen, Konfetti u. ä., der Gebrauch von mit brennbarem Gas gefüllten Ballons, Feuerwerkskörpern und sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen ist in öffentlichen Lokalen verboten. Auf dieses Verbot ist durch entsprechenden Anschlag hinzuweisen. Brennbare Abfallstoffe sind bei Betriebsschluss aus den Gasträumen zu entfernen.
  - 8. Die Zu- und Ausgänge, vor allem die Notausgänge, sind stets freizuhalten; sie dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein.
  - 9. Notbeleuchtungen und die Löschgeräte dürfen durch Dekorationsmittel nicht verstellt oder verhängt werden und sind betriebsbereit zu halten. Die Notbeleuchtung muss während der Veranstaltung eingeschaltet sein.
  - 10. Die Rufnummern der Feuerwehr (112), Polizei (110) und des Roten Kreuzes (19222) sind unmittelbar neben dem Fernsprecher anzubringen.
  - 11. Die Besitzer bzw. Pächter der öffentlichen Lokale sind für die Einhaltung der vorstehenden Bedingungen verantwortlich.
- Umfangreiche Dekorationen sind mindestens einen Tag vor der Veranstaltung der Stadt Fürth, Hochbauamt, Abteilung Bauaufsicht, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 974-2643, zur Abnahme anzuzeigen.

**Die infra informiert ...**

**... über die Preisänderung im infra standard gas und infra privat gas zum 1. Januar 2005.**

Im Referenzzeitraum von April bis September 2004 stiegen die Heizölpreise im Vergleich zum Stand der letzten Preisanpassung vom Oktober 2004 von 30,17 auf 33,70 €/hl.

Die infra fürth gmbh muss damit die an leichtes Heizöl gebundenen Arbeitspreise des infra standard gas (Allgemeiner Tarif) und der Sondertarife zum 1. Januar 2005 ebenfalls anpassen, und zwar um ca. 0,3 Cent je Kilowattstunde (kWh). Je nach Verbrauch und Tarif bedeutet dies einen Anstieg der Arbeitspreise für Erdgas zwischen 7 und 10 % für das erste Quartal 2005.

Die Grundpreise werden zur besseren Vergleichbarkeit mit der Jahresverbrauchsabrechnung als Jahresbetrag ausgewiesen.

**Die bisherige Gaspreis-Struktur im infra standard gas mit den Allgemeinen Tarifen Kleinverbrauchstarif, Grundpreistarif I, Grundpreistarif II und Regelsondertarif war für die Kunden nicht transparent und aufgrund der sperrigen Bezeichnungen nicht eingängig. Die infra hat sich daher entschlossen, das Preissystem grundlegend zu vereinfachen. In Zukunft gibt es nur noch den infra standard gas (Allgemeiner Tarif) mit einer Preisstufe und den infra privat gas für das „Heizen mit Erdgas“.**

Kunden mit einem Jahresverbrauch unter 623 kWh werden dabei leicht belastet. Diese Mehrbelastung ist unvermeidbar, da der Grundpreis im Hinblick auf die Einführung von Netznutzungsentgelten im Gasbereich angehoben werden musste.

Bei einem Verbrauch über 623 kWh – als auch bei einem üblichen Kochgasverbrauch von 1.000 bis ca. 1.600 kWh – sparen sich die infra-Kunden teilweise nennenswerte Beträge.

Kunden mit kleinen Boilern (Verbrauch bis 3.395 kWh) bzw. üblicher Warmwasserbereitung (Verbrauch bis 8.601 kWh) sparen ebenfalls Kosten ein. Nur Kunden, welche bisher mit Gas heizen (Grundpreistarif II ab 8.602 kWh / Regelsondertarif) und der infra bisher keine Abbuchungserlaubnis erteilt haben, werden schlechter gestellt. Allerdings können diese Kunden bei Erteilung einer Einzugsermächtigung sofort in das Produkt infra privat gas bzw. bei gleichzeitigem Strombezug (wie in der Stadt Fürth zu 98 % üblich) in das Produkt infra 24 kombi wechseln und somit zusätzlich sparen.

**Damit gelten ab dem 1. Januar 2005 für die Kunden der infra folgende Erdgaspreise:**

	Arbeitspreise		Grundpreise		Günstig bei einem Jahresverbrauch von (kWh/Jahr)
	Netto Ct/kWh	Brutto Ct/kWh	Netto €/Jahr	Brutto €/Jahr	
<b>infra standard gas</b> (Allgemeiner Tarif)	5,18	6,01	31,20	36,19	0 - 8601
<b>infra privat gas</b>	3,51	4,07	174,84	202,81	8602 - 100.000

- Die Nettopreise enthalten die Ökosteuern von derzeit 0,55 Ct/kWh sowie einen Nachlass von derzeit 0,2812 Ct/kWh und die Konzessionsabgabe nach den Sätzen der Konzessionsabgabenverordnung.
- Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von derzeit 16 % und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.
- Zur Information: Die Umrechnung von Betriebskubikmeter (m3) in Kilowattstunden (kWh) erfolgt i.d.R. mit dem Faktor 10,35. Beim Vergleich einer Kilowattstunde Erdgas mit einer Kilowattstunde Strom benötigt man für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Erdgas etwa das 1,35fache an kWh.
- Voraussetzung für das Produkt infra privat gas sind eine **Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten und eine Einzugsermächtigung**. Da der Gasanteil bei allen infra 24 kombi-Preismodellen den Konditionen des infra privat gas entspricht, ändert sich auch der Arbeitspreis im Kombi-Produkt entsprechend.

Die Rechte aus § 32 II AVBGasV bleiben hiervon unberührt.



**Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 296 „Sanierungsgebiet Innenstadt“ erlangt Rechtskraft**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2004 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 296 „Sanierungsgebiet Innenstadt“, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss).

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 296 „Sanierungsgebiet Innenstadt“ zwischen der Königsstraße, der Brandenburger Straße, der Ludwig-Erhard-Straße, der Wasserstraße, der Theaterstraße und der Schwammbergerstraße tritt unter Bezugnahme auf das seit dem 20. Juli 2004 geltende Baugesetzbuch (BauGB) ohne Anzeige bei der Regierung von Mittelfranken mit der Bekanntmachung in der Stadtzeitung (offizielles Amtsblatt der Stadt Fürth) gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 296 „Sanierungsgebiet Innenstadt“ und Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im Stadtplanungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, III. OG, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden nachfolgende Verletzungen der Vorschriften:

1. eine nach § 214 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Etwaige Entschädigungen werden durch die §§ 39 ff. BauGB geregelt.

Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**Fürth, 9. November 2004, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)**

**Einleitung von Regenwasser aus dem Wohngebiet am Vestner Weg in die Rednitz (Gewässer I. Ordnung)**  
Mit Bescheid der Stadt Fürth – Ordnungsamt – vom 8. Oktober 2004, Az. III/OA/U-NW-2-Ha, wurde der Stadt Fürth die beantragte gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG i.V.m. Art. 16 BayWG für die Einleitung von Regenwasser aus dem Wohngebiet am Vestner Weg in die Rednitz (Gewässer I. Ordnung) erteilt. Der Bescheid liegt gem. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom

**29. November bis 13. Dezember 2004 bei der Stadt Fürth - Ordnungsamt -, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323,** zur Einsichtnahme aus. Die Rechtsbehelfsbelehrung liegt dem Bescheid bei. Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens und den bekannten Betroffenen zugestellt.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt er auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

**Fürth, 28. Oktober 2004, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben**

Am **15. November 2004** war die **IV. Vierteljahresrate 2004** für **Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages – er beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich.

**Dabei ist unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.**

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das bewährte Abbuchungsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-1414 bis 1418 und 1422.**

**Hinweis zur Grundsteuer:**

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanz-

amt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 18. Oktober 2004, STADT FÜRTH**  
**I.A. Rudolf Becker, berufsm. Stadtrat**



### **Amtliche Baugenehmigung**

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

Bauaufsicht, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, AZ: 2004/0430/602/VG/S

**Vorhaben:** Neubau einer Doppelhaushälfte; **Grundstück:** Schwabacher Straße 299, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1630/5, **Antragsteller und Bauherr:** Ramiz Miroci.

#### **Baugenehmigung nach Art. 72 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) **die Baugenehmigung** für o.g. Bauvorhaben. Die Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation wird nach der Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen entsprechend der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in stets widerruflicher Weise erteilt.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus § 10 der Entwässerungssatzung der STADT FÜRTH. Die Widerrufsvorbehalte gründen sich auf die §§ 8 Abs. 4, 8 Abs. 7, 10 Abs. 9, 14 Abs. 6 und 14 Abs. 7.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation beruht auf Art. 22 des Bayer. Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-I-F) i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der STADT FÜRTH in der vom 1. Januar 1988 an geltenden Fassung.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 72 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht

Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweis**

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung  
Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erheben. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der STADT FÜRTH wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der Stadt Fürth. Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann in der Bauaufsicht, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 106, eingesehen werden.



### **Öffentliche Ausschreibungen**

#### **Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A:**

**1. Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Baureferat, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße

35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Telefax 0911/974-2611.

**2.1 Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL.

**2.2 Vertragsform:** Dienstleistungsauftrag im Zeitvertrag über Unterhalts- und Grundreinigung.

**3. Ausführungsort/Objekt:** Tiefbauamt/Bauhof, Verwaltungsgebäude, Mainstraße 51, 90768 Fürth.

**4. Art und Umfang der Leistung:** Unterhaltsreinigung/Monat: rd. 29.212 qm,

Grundreinigung/Jahr: rd. 3.421 qm.

**5. Losweise Vergabe:** Entfällt, der Auftrag wird als Gesamtauftrag vergeben. Angebote nur für einen Teil der Dienstleistung können nicht abgegeben werden.

**6. Laufzeit des Zeitvertrages:** 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005, mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr bis 31. Dezember 2006.

**7. Anforderung der Unterlagen und Empfänger der Angebote:** Siehe Nr. 1.

**8. Unterlagen können eingesehen werden bei:** Stadt Fürth, Gebäudewirtschaft Fürth/Infrastruktureller Bereich, Ämtergebäude City Center, Königstraße 112-114, Zimmer 107, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-1653.

**9. Einzahlung des Kostenbeitrags für das LV:** Höhe 20,40 Euro, in bar oder Scheck unter der in Nr. 1 angegebenen Adresse oder per Banküberweisung an: Stadt Fürth, Stadtkasse, Konto 18 Sparkasse Fürth, BLZ 76250000 „LV Gebäudereinigung Bauhof“. Der Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet. Bewerbern, die den Kostenbeitrag geleistet haben, können die Excel-Tabellen zur Kalkulation für die Unterhalts- und Grundreinigung per Internet zur Verfügung gestellt werden. Sie sind telefonisch bei der Submissionsstelle (siehe Nr. 1) anzufordern.

**10. Ablauf der Angebotsfrist:** 7. Dezember 2004, 15 Uhr. Die Angebote sind an die Zentrale Submissionsstelle (siehe Nr. 1) zu senden.

**11. Höhe der Sicherheitsleistung:** Es werden keine Kauttionen und Sicherheiten gefordert.

**12. Vorzulegende Unterlagen:** Mit dem Angebot sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Die vollständig ausgefüllten Excel-Listen (versehen mit Leistungswerten und Stundenverrechnungssätzen)
- Kopie der Handwerkskarte der zuständigen Handwerkskammer mit Eintrag des verantwortlichen Betriebsleiters,

- Nachweis gem. § 7 Nr. 4 VOL/A (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit des Bieters)

- Kopie eines Gewerbezentralregisterauszugs Berlin von 2004

- Nachweis über bestehende Betriebspflichtversicherung mit Angaben über die Deckungssummen, einschl. Zusatz für Schlüsselverlust,

- Unbedenklichkeitsbescheinigungen,

- Nachweis über die Teilnahme am Ortstermin.

**13. Rechtsform von Bietergemeinschaften:** Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

**14. Zuschlags-/Bindefrist:** 31. Dezember 2004.

**15.** Die vergebende Stelle behält sich vor, den Auftrag unter Berücksichtigung von § 25 Nr. 3 VOL/A (wirtschaftlichstes Angebot) zu vergeben.

**16. Sonstige Angaben:** Nachprüfstelle: Regierung von Mittelfranken, VOL-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

### Öffentliche Ausschreibung

**1. Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611.

**2. Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Nr. 2 VOL/A.

**3. a) Ausführungsort:** 90766 Fürth.

**b) Art und Menge der zu liefernden Ware:** Wäschereinigung und Leasing von Berufskleidung für das städt. Alten- und Pflegeheim der 1848er Gedächtnisstiftung.

**c) Unterteilung in Lose:** Die Unterteilung in Lose ist vorgesehen: Los 1 = Wäschereinigung; Los 2 = Leasing von Berufskleidung. Die Vergabestelle behält sich die losweise Vergabe vor. Es können Angebote für ein Los oder für beide Lose abgegeben werden.

**4. Vorgeschriebene Leistungsfrist:** Zeitvertrag als Rahmenvertrag für die Zeit vom 1. Februar 2005 bis 31. Januar 2008.

**5. a) Anforderung der Unterlagen bei:** Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 012, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab dem 22. November 2004** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist, damit ein rechtzeitiger Versand gewährleistet werden kann, seitens des Anfordernden sicher zu stellen, dass die Anforderung mindestens sechs Tage

vor dem Ablauf der Angebotsfrist (siehe hierzu Ziff. 6.a) beim Bauverwaltungsamt der Stadt Fürth eingeht.

**b) Zahlung:** Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags in Höhe von 5,10 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 76250000) oder Postbank Nürnberg 2676859 (BLZ 76010085) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

**6. a) Ablauf der Angebotsfrist:** 16. Dezember 2004, 15 Uhr.

**b) Anschrift:** Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 013, 90762 Fürth.

**c) Sprache:** Deutsch.

**7. Zahlung:** Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B i.V.m. den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (L) ZVB der Stadt Fürth.

**8. Beurteilung der Eignung:** Es wird die Vorlage eines RAL-Hygienezeugnisses (oder gleichwertig) und einer Referenzliste gefordert. Die Zuschlagserteilung kann von Nachweisen gem. § 7 Nr. 4 VOL/A abhängig gemacht werden.

**9. Zuschlags- und Bindefrist:** 31. Januar 2005.

**10. Sonstige Angaben:** Mit der Abgabe des Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.

### Öffentliche Ausschreibung

**1. Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth -Baureferat- Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/9742602, Telefax 0911/9742611.

**2.1 Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL.

**2.2 Vertragsform:** Dienstleistungsauftrag im Zeitvertrag über Unterhalts- und Glasreinigung.

**3. Ausführungsort/Objekt:** Rundfunkmuseum der Stadt Fürth, Kurgartenstraße 37, 90762 Fürth.

**4. Art und Umfang der Leistung:** Unterhaltsreinigung/Monat: Rund 7.880 qm. Glasreinigung/Jahr: Rund 893 qm.

**5. Losweise Vergabe:** Entfällt, der Auftrag wird als Gesamtauftrag vergeben. Angebote nur für einen Teil der Dienstleistung können nicht abgegeben werden.

**6. Laufzeit des Zeitvertrages:** 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005, mit der Möglichkeit der Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr bis 31. Dezember 2007.

**7. Anforderung der Unterlagen und**

**Empfänger der Angebote:** Siehe Nr. 1.

**8. Unterlagen können eingesehen werden bei:** Stadt Fürth, Gebäudewirtschaft Fürth/Infrastruktureller Bereich, Ämtergebäude City Center, Königstraße 112-114, Zimmer 107, 90762 Fürth, Telefon 0911/974 1653.

**9. Einzahlung des Kostenbeitrags für das LV:** Höhe 20,40 Euro in bar oder Scheck unter der in Nr. 1 angegebenen Adresse oder per Banküberweisung an: Stadt Fürth, Stadtkasse, Konto 18 Sparkasse Fürth, BLZ 76250000 „LV Gebäudereinigung Rundfunkmuseum“. Der Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet. Bewerbern, die den Kostenbeitrag geleistet haben, können die Excel-Tabellen zur Kalkulation für die Unterhalts- und Glasreinigung per Internet zur Verfügung gestellt werden. Sie sind telefonisch bei der Submissionsstelle (siehe Nr. 1) anzufordern.

**10. Ablauf der Angebotsfrist:** 9. Dezember 2004, 15 Uhr. Die Angebote sind an die Zentrale Submissionsstelle (siehe Nr. 1) zu senden!

**11. Höhe der Sicherheitsleistung:** Es werden keine Kauttionen und Sicherheiten gefordert.

**12. Vorzulegende Unterlagen:** Mit dem Angebot sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Die vollständig ausgefüllten Excel-Listen (versehen mit Leistungswerten und Stundenverrechnungssätzen),
- Kopie der Handwerkskarte der zuständigen Handwerkskammer mit Eintrag des verantwortlichen Betriebsleiters,
- Nachweis gem. § 7 Nr. 4 VOL/A (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit des Bieters),
- Kopie eines Gewerbezentralregisterauszugs Berlin von 2004,
- Nachweis über bestehende Betriebspflichtversicherung mit Angaben über die Deckungssummen, einschl. Zusatz für Schlüsselverlust,
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen,
- Nachweis über die Teilnahme am Ortstermin.

**13. Rechtsform von Bietergemeinschaften:** Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

**14. Zuschlags-/Bindefrist:** 31. Dezember 2004.

**15. Die vergebende Stelle** behält sich vor, den Auftrag unter Berücksichtigung von § 25 Nr. 3 VOL/A (wirtschaftlichstes Angebot) zu vergeben.

**16. Sonstige Angaben:** Nachprüfstelle: Regierung von Mittelfranken, VOL-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach. ■